

sich durch zahlreiche vorzügliche Maßnahmen und Erfolge auf dem Gebiete der Pferdezucht und der Weidewirtschaft ausgezeichnet. Auch wirkte er vielfach in gemeinnützigen Vereinen und Corporationen. Der König ernannte ihn zum Mitglied der Ersten Ständekammer, ebenso war er als Vorsitzender des Aufsichtsrates des Landwirtschaftlichen Kreditvereins tätig. Während der Wahlen entfaltete er ebenfalls eine lebhafte Tätigkeit im Interesse der konservativen Partei. Auch gehörte er mit zu den Vorstandsmitgliedern des Bundes der Landwirte für das Königreich Sachsen, des Komitees für die Dresdner Pferdeausstellungen und des Aufsichtsrates der Dresdner Milchversorgungsanstalt. In den Dresdner bürgerlichen Kreisen war Kammerherr Graf von Reg besonders beliebt als Königlicher Kommissar bei der Dresdner privilegierten Vogenschützen-Gesellschaft und der Dresdner Scheiben-Schützen-Gesellschaft. Die Beisetzung erfolgt nächsten Donnerstag in der Familiengruft des Rittergutes Zehlitz.

— Leipzig, 8. Oktober. Heute mittag ist in einem Hause der Biedermannstraße in Leipzig-Connewitz in der Wohnung des Heizers Gelsche ein Stubenbrand ausgebrochen, als sich die Mutter einen Augenblick entfernt hatte. Als sie vom Hofe aus das Feuer bemerkte und in ihre Wohnung zurückkam, fand sie ihre beiden Zwillinge im Alter von einem Vierteljahr ersticken vor.

— Großenhain, 8. Oktober. Den Herren Rittmeister Gontard, Oberleutnant Ehren von Stralenheim und Oberpiqueur Werner gelang es, im Quersaer Holze vier Wildbäume nach längerer Verfolgung einzufangen, die aus Preußen nach Sachsen gekommen waren. Sie wurden gefesselt ins Amtsgericht Großenhain eingeliefert.

— Bautzen, 8. Oktober. Ein schweres Unglück ereignete sich heute vormittag in der Nähe der Weizenberger Straße gelegenen, zum Rittergute Nadelwitz gehörigen Sandgrube, wo ein zweispänniges Gespann von einer Sandwand verschüttet wurde. Der Kutscher und die Pferde sind tot.

— Werbau, 8. Oktober. Die 25 Jahre alte Frau des Arbeiters Neumerkl wurde tot aus der Pleiße gezogen. Unheilbares Nervenleiden scheint der Grund zur Tat gewesen zu sein.

— Aue, 8. Oktober. Ein Heimatsfest in großem Stile will der hiesige Verhönerverein aus Anlaß der vor 25 Jahren erfolgten Einführung der revidierten Städteordnung in Aue im Jahre 1914 veranstalten und wird die Vorarbeiten sofort beginnen.

— Ostritz, 8. Oktober. Hier ist das Besitztum des Herrn Ott durch Feuer eingehäuft worden. Mehrere Stadtmaschinen sind mit verbrannt.

— Plauen, 8. Oktober. Der 40 Jahre alte verheiratete Weber Hermann Ed. Schaller ist beim Niemannauslegen einer Transmission 5 Meter hoch von einer Leiter gestürzt. Er hat einen Nasenbruch und sonstige schwere Verletzungen erlitten.

5.ziehung 5. Klasse 162. Königl. Sächs. Landes-Lotterie

gezogen am 7. Oktober 1912.

10 000 M. auf Nr. 87455. 5000 M. auf Nr. 83484.
3000 M. auf Nr. 2280 12857 18909 17852 18520 37161 41562
57125 64888 69848 76574 86871 91651 102578.
2000 M. auf Nr. 2303 4544 9707 19440 19530 29498 21972
88180 85855 87450 88094 88555 48122 49718 52858 67156 68227 72919
74681 75108 70615 88482 95468 100869 102078 104582.
10 0 M. auf Nr. 2795 9276 17216 17579 18931 19061 21060 25978
28823 82886 37760 42588 48886 48978 47708 48482 58990 59812 59909
60898 62894 64001 67081 67719 70152 77720 78128 80074 81881 81908
84158 89100 91749 91786 94808 96076 100877 101948 108021 108446
106495 106744 108782.
500 M. auf Nr. 2971 3494 4650 4782 5808 11188 12411 18142
16498 18586 25886 25743 32701 35069 38891 39689 40822 40498 42402
45464 58190 58599 58876 58974 58612 59006 61087 62056 64108 65520
65909 66541 70978 72860 76745 77518 80896 81509 82412 88029 88881
88961 85298 87743 88136 90969 97181 90881 100110 100143 100182
102977 108097 107776 107988 108966.

Gingesandt.

Aus der kleinen Stadt Sayda im Erzgebirge, die dem Himmel noch näher liegt als unser Eisenstock, wurde vor einigen Tagen gemeldet:

„Hier nahm die alte Sitte des Scherbenwerfens an Polterabenden vor dem Hause der Braut in letzter Zeit einen derartigen Umfang an, daß der Stadtrat ein strenges Verbot dagegen erlassen mußte.“

Wie ist es bei uns? — Besteht die alte Sitte auch bei uns? Ist sie eine gute? Führt sie noch in unsere Zeit? Die leichten Fragen muß man verneinen. Früher waren alle Verhältnisse einfacher. Wir glauben, daß es früher auch weniger zerbrochenes Gehirn gab, das sich zum Zerschlagen eignete. Die Häuser waren niedrig, meist nur aus Erdgeschoss bestehend. Die Braut und ihre Angehörigen hörten das Geplötz, andere Bewohner des Hauses wurden nicht gestört. Die Straßen waren ungepflegt, ohne Trottoir; die Scherben mochten in der Nacht ruhig liegen bleiben, niemand wurde dadurch gestört. Wie anders jetzt: Häuser mit meist drei Geschossen, von vielen Mietparteien bewohnt. Die Braut, in Gesellschaft von Freunden und Bekannten, hört oft nichts von dem Geplötz, die anderen Haushbewohner werden davon belästigt. Und für unsere Straßen, auf deren Sauberkeit wir beinahe stolz sein dürfen, paßt der Scherbenhaufen gar nicht. Am guten alten Sitten soll man festhalten. Gebräuche, die nicht mehr zu den veränderten Verhältnissen passen, soll man aufgeben. Das „Scherbenwerfen“ ist ein solcher Gebräuch, der es verdient, daß man ihn „zum alten Gerümpel“ wirft.

Die Reichsversicherungsordnung.

(Fortsetzung.)

Witwen- (Witwer-) Rente

steht der dauernd invalide Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes zu, wenn dieser zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

Als invalide gilt die Witwe, die nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung zugesummt werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art

mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Witwerrente erhält auch die Witwe, die nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist, für die weitere Dauer der Invalidität (Witwenfrankrente).

Die Rente beginnt mit dem Todestage des Ernährers; ist die Witwe an diesem Tage noch nicht invalide, beginnt die Rente mit dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Invalidität bez. nach Ablauf der 26. Woche der vorübergehenden Invalidität.

Einem bedürftigen erwerbsunfähigen Manne steht nach dem Tode seiner versicherten Ehefrau, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat,

Witwer-Rente

zu. Die Witwen- und die Witwerrenten fallen weg bei der Wiederverheiratung bez. beim Aufhören der Bedürftigkeit.

Waisen-Rente

erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter 15 Jahren, wenn die Versicherten die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten haben. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder.

Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Chemannes, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, oder einer versicherten Ehefrau, deren Chemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat, steht den ehelichen Kindern unter 15 Jahren Waisenrente zu, solange sie bedürftig sind. Dies gilt auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand und der Chemann sich seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat.

Hinterläßt der Versicherte elternlose Kinder unter 15 Jahren, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend bestritten hat, so steht ihnen Waisenrente zu, solange sie bedürftig sind.

Die Renten beginnen mit dem Todestage des Ernährers. Sie fallen weg, sobald die Waise das 15. Lebensjahr vollendet hat bez. die Bedürftigkeit nicht mehr besteht.

Bitwengeld

eine einmalige Leistung — wird gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat und wenn außerdem die Witwe beim Tode ihres Mannes durch eigene Beitragsleistung für ihre Person die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

Der Anspruch darauf verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Chemannes geltend gemacht wird.

Waisenaussteuer

einmalige Leistung — wird unter denselben Voraussetzungen gewährt, unter denen das Bitwengeld fällig wird und zwar bei Vollendung des 15. Lebensjahrs der Kinder.

Auf Witwenrenten, Waisenrente, Waisengeld und Waisenaussteuer haben keine Anspruch

a) Hinterbliebene, die den Tod des Versicherten vorzüglich herbeiführten haben,

b) Angehörige solcher Versicherten, die am 1. Januar 1912 bereits verstorben waren und

c) Angehörige solcher Versicherten, welche am 1. Januar 1912 im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes dauernd erwerbsunfähig waren und sterben, ohne inzwischen die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt zu haben.

Die Höhe der Leistungen

ist verschieden und richtet sich nach der Anzahl und der Klasse der entrichteten Beiträge.

Die Leistung besteht aus einem festen Reichszuschuß und einem Anteil der Versicherungsanstalt.

Zur Invalidenrente leisten

das Reich: die Versicherungsanstalt: einen Grundbetrag und Steigerungsfälle

Der Grundbetrag bezieht sich für

die Beitragswoche I auf 12 Pf.

II 14

III 16

IV 18

V 20

Der Grundbetrag wird stets nach

500 Beitragswochen berechnet. Sind

weniger nachgewiesen, so gilt für die

fehlenden die Lohnklasse I. Sind es

mehr, so scheiden die überschüssigen Bei-

träge der niedrigsten Lohnklasse aus.

Der Steigerungsfaktor beträgt für die

Beitragswoche in der Lohnklasse I: 3 Pf.

II: 6

III: 8

IV: 10

V: 12

Beispiel:

Grundbetrag: 500 nachgewiesene Wochenbeiträge der Lohnklasse V je 20 Pf. = 100 Mark.

Steigerungsfaktor:

100 Beitragswochen der Lohnklasse II zu 6 Pf. = 6 Mt.

20 Beitragswochen der Lohnklasse III zu 8 Pf. = 1,60 Mt.

25 Beitragswochen der Lohnklasse IV zu 10 Pf. = 2,50 Mt.

55 Beitragswochen der Lohnklasse V zu 12 Pf. = 6,60 Mt.

Mark 76,10

Zusammenstellung:

50,00 Mark Reichszuschuß.

100,00 Mark Grundbetrag.

76,10 Mark Steigerungsfaktor.

226,10 Mark Summe.

Hat der Rentenempfänger Kinder unter 15 Jahren, so erhält sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Sechstel bis zu dem höchstens $\frac{1}{12}$ fachen Betrage.

Das obige Beispiel angenommen, so würde der Rentenempfänger bei Besitz von zwei Kindern unter 15 Jahren 45,30 Mark mehr, insgesamt also 271,40 Mark (226,10 Mark Rentenbetrag und davon $\frac{1}{12}$ Kinderzuschuß = 45,30 Mark) erhalten.

Hier sei nochmals betont, daß Kinderzuschüsse nur Rentenempfänger erhalten, deren dauernde Invalidität nach dem 31. Dezember 1911 eingetreten ist.

Zur Altersrente leisten das Reich die Versicherungsanstalt:

jährlich 50 Mark einen Jahresbetrag von

60 Mark in der Lohnklasse I.

90 " " " II.

120 " " " III.

150 " " " IV.

180 " " " V.

für Beiträge verschiedener Lohnklassen wird der entsprechende Durchschnitt gewährt. Sind über 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so scheiden die überschüssigen Beiträge der niedrigsten Lohnklassen aus.

Für die Witwen- (Witwer-) Rente beträgt der Anteil

des Reiches: der Versicherungsanstalt: 50 Mark jährlich. $\frac{1}{10}$ des Grundbetrages und der Steigerungsfaktor der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezogen hat oder bei Invalidität begonnen hätte.

Zur Berechnung des Grundbetrages wird die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 an 500 Beitragswochen fehlende Zahl aus den höchsten nach dem Invalidenversicherungsgesetz entrichteten Beiträgen ergänzt. Reicht die Zahl dieser Beiträge hierzu nicht aus, so gilt für die fehlenden die Lohnklasse I. Für die Steigerungsfaktoren sind nur die Beiträge anzurechnen, die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 geleistet worden sind.

Für die Waisenrente beträgt der Anteil

des Reiches: der Versicherungsanstalt: 25 Mark jährlich. Für eine Waise $\frac{1}{10}$, für jede weitere Waise $\frac{1}{10}$ des nach den für die Witwenrente maßgebenden Grundsätzen ermittelten Grundbetrages und der Steigerungsfaktoren.

Beispiel: Am 29. Juli 1912 stirbt nach vierwöchiger Krankheit u. Erwerbsunfähigkeit ein 30-jähriger Arbeiter, der in versicherungspflichtiger Beschäftigung stand, unter Hinterlassung einer frischen, erwerbsunfähigen Witwe und dreier Kinder unter 15 Jahren.

Für die Berechnung des Grundbetrages kommen in Betracht

26 Wochenbeiträge nach Lohnklasse V auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1912 — Eintritt d. Krankheit.

320 " " VI vor 1912 entrichtet.
110 " " II richtet.
456 Summe. Die an 500 fehlenden 44 Wochenbeiträge sind nach Lohnklasse I anzusehen, sodass die Rechnung sich darstellt:

In der Lohnkl. V: